

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Beiträge]

[urn:nbn:de:bsz:31-338273](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-338273)

Post- und Telegraphen-Gebühren.

(Neue Bestimmungen vom 1. August 1916.)

1. Portotage im Deutschen Reich.

Briefe kosten: a) im Ortsverkehr frankiert bis 250 Gramm 7½ Pf., unfrankiert 15 Pf.; b) im Fernverkehr bis zum Gewicht von 20 Gramm auf alle Entfernungen frankiert 15 Pf., unfrankiert 25 Pf., bei größerem Gewicht bis 250 Gramm frankiert 25 Pf., unfrankiert 35 Pf.

Briefe an Soldaten bis zu Feldweibel oder Wachtmeister einschl. aufwärts, als „Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers“ bezeichnet und nicht über 60 Gramm wiegend, werden im deutschen Reich — jedoch nicht nach dem Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabortes — portofrei befördert.

Kartenbriefe 15 Pf. (bis 20 Gramm).

Postkarten kosten: 7½ Pf. mit Antwort 15 Pf.

Drucksachen unter Kreuzband und Warenproben ohne Brief sind dem Frantozwang unterworfen. 1) Für Drucksachen beträgt das Porto: bis 50 Gramm einschl. 3 Pf., über 50 bis 100 Gramm einschl. 5 Pf., über 100 bis 250 Gramm einschl. 10 Pf., über 250 bis 500 Gramm einschl. 20 Pf., über 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschl. 30 Pf. 2) Für Warenproben beträgt das Porto: bis 250 Gramm 10 Pf., über 250—500 Gramm 20 Pf. Drucksachen und Warenproben, welche nicht frankiert sind oder den sonstigen Bestimmungen der Postordnung nicht entsprechen, gelangen nicht zur Absendung. Für unzureichend frankierte Drucksachen und Warenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteils in Ansatz gebracht (auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufgerundet).

Geschäftspapiere müssen frankiert sein und kosten 250 Gr. einschl. 10 Pf., über 250 bis 500 Gr. einschl. 20 Pf., über 500 bis 1000 Gr. einschl. 30 Pf. Nach Oesterreich-Ungarn nicht zulässig.

Postanweisungen. Innerhalb Deutschlands, Gebühr bei einer Zahlung bis zu 5 M. einschl. 10 Pf., bis zu 100 M. einschl. 20 Pf., über 100 bis 200 M. einschl. 30 Pf., über 200 bis 400 M. einschl. 40 Pf., über 400—600 M. einschl. 50 Pf., über 600—800 M. einschl. 60 Pf. ohne Unterschied der Entfernung.

Für Postanweisungen an Soldaten (Feldpost f. S. 32) bis z. Feldweibel (Adresse usw. oben unt. Briefe) beträgt d. Porto bis zu 15 M. 10 Pf.

Telegraphische Postanweisungen siehe unter 4.

Einschreibsendungen. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Nachnahmesendungen, sowie Pakete ohne Wertangabe können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Für eingeschriebene Sendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

Rückscheine (Empfangsbescheinigung des Empfängers) zulässig bei Einschreibsendungen, gewöhnlichen und Wertpaketen. Sendungen mit Vermerk „Rückschein“ zu versehen. Gebühr 20 Pf. im voraus zu entrichten. Name des Absenders ist anzugeben.

Briefe mit Postzustellungsurkunde. Außer dem tarifmäßigen Porto für den Hinweg des Schreibens und die Rücksendung des Behändigungsscheines wird an Zustellungsgebühr 20 Pf. erhoben.

Pakete ohne Wertangabe. Das Porto wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte der Sendung erhoben und beträgt: 1. bis zum Gewichte von 5 Kilogramm: a. auf Entfernungen bis 75 Kilometer einschl. 30 Pf., b. auf alle weiteren Entfernungen 60 Pf. (Für unfrankierte Pakete wird ein Portozuschl. v. 10 Pf. erhob.) 2. Bei ein. Gewichte v. ü. 5 Kilo-

gramm: a. f. die ersten 5 Kilogr. auf Entfern. bis 75 Kilometer einschl. 35, auf weitere Entf. 70 Pf., b. für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Teil eines solchen: bis 75 Kilometer 5 Pf., über 75—150 Kilometer 10 Pf., über 150—375 Kilometer 20 Pf., über 375—750 Kilometer 30 Pf., über 750—1125 Kilometer 40 Pf., über 1125 Kilometer 50 Pf. Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte der vorstehenden Sätze erhöht. Zu einer Paketkarte dürfen nicht mehr als 3 Pakete gehören. Jedoch ist es nicht zulässig, Pakete mit Wertangabe und solche ohne Wertangabe mittels einer Paketkarte zu versenden. Nachnahme-Pakete müssen jedes von einer besonderen Paketkarte begleitet sein.

Für gewöhnliche Pakete, die nur Zeitungen oder Zeitschriften enthalten, wenn die Zeitungen oder Zeitschriften vom Verleger an andere Zeitungsverleger oder an Personen verschickt werden, die sich nicht gewerbsmäßig mit dem Vertriebe dieser Zeitungen oder Zeitschriften befassen, gelten die nachstehend angegeb. Gebühren: 1) Bis zum Gew. v. 5 Kilogr.: a. auf Entfern. bis 75 Kilom. einschl. 25 Pf., b. auf alle weiteren Entf. 50 Pf. 2) Bei einem Gew. von ü. 5 Kilogr.: a. f. d. ersten 5 Kilogr. die Sätze wie vorsteh. unt. 1., b. für jedes weit. Kilogr. od. den überschießenden Teil eines solchen: bis 75 Kilom. 5 Pf., ü. 75—150 Kilom. 10 Pf., ü. 150—375 Kilom. 20 Pf., über 375—750 Kilom. 30 Pf., über 750—1125 Kilometer 40 Pf., über 1125 Kilometer 50 Pf.

An Soldaten bis zum Feldweibel (Adresse usw. oben unter Briefe) gerichtete Pakete ohne Wertangabe zahlen bis zu 3 Kilogramm Gewicht ohne Unterschied der Entfernung 20 Pf. Das Höchstgewicht eines Pakets beträgt 50 Kilogramm.

Auf Verlangen des Absenders werden Pakete, deren beschleunigte Uebermittlung besonders erwünscht ist, z. B. Sendungen mit Fischbrut oder Fischlaich, ferner mit frischen Blumen oder frischen Pflanzen, sowie Sendungen mit lebenden Tieren u. dgl. mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten befördert. Die Sendungen sowie die zugehörigen Paketkarten müssen bei der Einlieferung zur Post äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck oder ausnahmsweise in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „Dringend!“ trägt, hervorretend kenntlich gemacht sein, unterliegen außer dem sonstigen Porto und u. U. der Gelbestellgebühr einer besonderen Gebühr von 1 Mark. Dringende Pakete werden am Bestimmungsorte durch Eilboten abgetragen, wenn sie nicht mit dem Vermerke „Postlagernd“ versehen sind. Sämtliche Gebühren müssen vom Absender vorausbezahlt werden.

Pakete mit Wertangabe und die dazugehörige Paketkarte zahlen außer dem entsprechenden Porto für Pakete ohne Wertangabe eine Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Wertangabe gleichmäßig von 5 Pf. für je 300 M. oder einen Teil von 300 M., mindestens jedoch von 10 Pf.

Briefe mit Wertangabe kosten ohne Unterschied des Gewichts auf Entfernungen bis einschl. 75 Kilometer 25 Pf. Porto, auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf. Porto, unfrankierte außerdem einen Portozuschlag von 10 Pf. (für unzureichend frankierte wird keiner erhoben). Versicherungsgebühr ebenso wie für Pakete mit Wertangabe.

Postauftragsbriefe. Die Gebühr für die Einziehung von Gelbern bis zu 800 M. durch Postauftragsbrief beträgt, einschließlich des Portos und der Einschreibungsgebühr, 35 Pf. Für die Uebermittlung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben.

Postnahmen sind bis zu 800 M. bei Briefen, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren, Warenproben und

Pakete
schrie
(Nan
unmi
entho
Pakete
Porto
ohn
gefa
Eins
3) di
gang
wird
entri
Ei
bis
mehr
40 P
Be
sind,
niem
Ei
größ
Erlu
Pa
tig.
2.
Br
frank
Po
Fü
Inne
Po
f. je 2
100
60 P
Für
Pakete
des
3.
Bri
allen
unfran
Da
Ameri
Berm
mäßig
Kriegs
und
den B
Engla
Welp
10 Pf
Post
Vertel
Dri
Ge
je 50
Ba
50 G
Post
men

Paketen zulässig. Nachnahmeforderungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk Nachnahme von . . . Mark . . . Pf. (Marksumme in Zahlen und Buchstaben) versehen sein und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung des Absenders enthalten. Nachnahme-Pakete müssen jedes von einer besonderen Paketkarte begleitet sein. Für Nachnahmeforderungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung: 1) das Porto für Sendungen ohne Nachnahme; falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu; 2) eine Vorzeigebühr von 10 Pf.; 3) die Postanweisungsgebühren für Uebermittlung des eingegangenen Betrages an den Absender. Die Vorzeigebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist dann auch zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

Eilbestellung für Briefe, Postanweisungen, Wertsendungen bis zu 800 M. im Orte mehr 25 Pf., im Landbestellbezirk mehr 60 Pf. Für Pakete bis 5 Kilogramm im Orte mehr 40 Pf., im Landbestellbezirk mehr 90 Pf.

Bei portopflichtigen Dienstsendungen, welche nicht frankiert sind, wird das Zuschlagsporto von 10 Pf. pro Brief resp. Paket niemals erhoben.

Ein Ortsschnell- und Eilabholungsdienst ist in einer Anzahl größerer Städte Deutschlands seit Herbst 1911 eingerichtet. Erkundigung bei der Post.

Postkreditbriefe. Werden von den Postfischämtern ausgefertigt. Bei der Post nachfragen.

2. Portotage im Verkehr mit Österreich-Ungarn und Luxemburg.

Briefe kosten bis zum Gewicht v. 20 g auf alle Entf. 10 Pf., unfrankiert 20 Pf., b. größ. Gew. bis 250 g frank. 20 Pf., unfrkt. 30 Pf. Postkarten kosten 5 Pf., unfrankiert 10 Pf.

Für Drucksachen gelten die Bestimmungen für den Verkehr innerhalb des Deutschen Reiches.

Postanweisungen n. Österr.-Ungarn bis 800 M. (1000 Kron.) f. je 2 M. 10 Pf., mindest. 20 Pf. Postanwsg. n. Luxemburg bis 100 M. 20 Pf., bis 200 M. 30 Pf., bis 400 M. 40 Pf., bis 600 M. 60 Pf., bis 800 M. 80 Pf.

Für die übrigen Arten von Sendungen, mit Ausnahme der Pakete, gelten die Bestimmungen für den Verkehr innerhalb des Deutschen Reiches.

3. Portotage im Verkehr mit den Ländern des Weltpostvereins (Ausland).

Briefe oder Kartenbriefe, Gewicht unbeschränkt, kosten nach allen Vereinständern für die ersten 20 Gramm frankiert 20 Pf., unfrankiert 40 Pf., für jede weiteren 20 Gramm 10 Pf.

Dagegen unterliegen Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausschließlich Hawaii, die auf dem direkten Wege ohne Vermittlung fremder Länder befördert werden sollen, einem ermäßigten Porto von 10 Pf. für jede 20 Gr. Für die Dauer des Krieges findet kein direkter Austausch zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten statt. Für Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika, die über Frankreich oder England befördert werden sollen, gilt jedoch das gewöhnliche Weltpostvereinsporto von 20 Pf. für die ersten 20 Gramm und 10 Pf. für jede folgenden 20 Gramm.

Postkarten (zu nehmen sind eigens für den internationalen Verkehr bestimmte) 10 Pf., mit Antwort 20 Pf.

Drucksachen bis zum Gewicht von 2 Kg., für je 50 Gr. 5 Pf. Geschäftspapiere bis zum Gewicht von 2 Kilogramm, für je 50 Gramm 5 Pf., mindestens aber 20 Pf.

Warenproben bis zum Gewicht von 350 Gramm, für je 50 Gramm 5 Pf., mindestens aber 10 Pf.

Postanweisungen sind nach allen Vereinständern, ausgenommen Bolivien, Bulgarien, Columbia, Griechenland und Türkei,

für die besondere Bestimmungen gelten, bis zu 1000 Franc zulässig. Die Gebühr beträgt 20 Pf. für je 40 M. Man benötigt dazu das besondere Formular für den Vereinstverkehr. Ein Auszahlungs-(Rück-)Schein kostet 20 Pf.

Telegraphische Postanweisungen siehe unter 4.

Nachnahmebriefe nur bei eingeschriebenen Briefen zulässig, zum gewöhnlichen Gebührensatz für solche. Betrag meist in der Währung des Bestimmungslandes anzugeben.

Briefe mit Wertangabe sind nur nach einem Teile der Vereinständer zulässig. Die zulässigen Beträge sind nach den einzelnen Ländern verschieden. Frankozwang. Zwischen den Freimarken muß ein Zwischenraum gelassen werden. Die Wertangabe muß auf der Adresse in Buchstaben und in Zahlen in deutscher Währung angebracht sein.

Postpakete (colis postaux) sind nur nach einem Teile der Vereinständer zulässig. Die Größe der Pakete ist zum Teil Beschränkungen unterworfen. Die Aufschrift der Adresse hat in lateinischer Schrift zu erfolgen. Beizugeben sind: eine Paketkarte und je nachdem 2 bis 4 Zoll-Inhalts-erklärungen. Briefe dürfen nicht beige packt werden. Frankozwang. Das Porto kostet nach den meisten Nachbarländern 80 Pf. Vorherige Erkundigung bei der Post.

Paketsendungen können, außer den colis postaux, nach allen Ländern, die dem Verkehr erschlossen sind, aufgegeben werden.

Einschreibgebühr für Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben beträgt 20 Pf., für etwaigen Rückchein 20 Pf.

Eilsendungen meist zulässig, Gebühr 25 Pf. mehr.

4. Postüberweisungs- und Postfischverkehr innerhalb Deutschland. Postgiroverkehr mit Österreich, Ungarn, der Schweiz und Luxemburg.

Die Zahlkartengebühr, die dem Zahlungsempfänger vom Konto abgeschrieben wird, beträgt bei Einzahlungen bis 25 M. = 5 Pf. und für alle höheren Beträge 10 Pf. Die Gebühr für eine Ueberweisung von einem Postfischkonto auf ein anderes beträgt ohne Unterschied auf die Höhe des Betrags 3 Pf. Für Barauszahlungen werden dem Postfischkunden 5 Pf. und außerdem 1 Pf. für je 100 M. des auszuzahlenden Betrags berechnet. Für die Ueberweisung von Beträgen nach dem Ausland werden für je 100 M. = 5 Pf., mindestens 20 Pf. berechnet.

5. Gebührentarif für Telegramme mit Reichsabgabe.

Die Länge eines Tagwortes ist auf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern festgesetzt. Mindestbetrag für das gewöhnliche Telegramm 60 Pf. (für Stadttelegramme 40 Pf.); im Verkehr mit dem Auslande 60 Pf.; für ein dringendes Telegramm (D) das Dreifache der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm; für bezahlte Antwort (RP) Gebühr für 10 Wörter; für bezahlte dringende Antwort (RPD) das Dreifache der Gebühr für 10 Wörter; für Vergleichen (TC) den vierten Teil der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm; für die Empfangsanzeige (PC) Gebühr für 5 Wörter. Im europäischen Verkehr sind zu erheben für ein Tagwort nach Telegraphenanstalten in Deutschland 7 Pfg. (Stadttelegramm 5 Pf.), Bosnien, Herzegovina, Luxemburg und Österreich-Ungarn 7 Pf., Belgien, Dänemark, Niederlande, Schweiz 12 Pf., Norwegen, Rumänien, Schweden 17 Pf., Bulgarien, Spanien 22 Pf., Griechenland 32 Pf., Türkei 42 Pf. Bemerkungen: Für die Bezeichnungen der Namen der Bestimmungsanstalten und Länder sind die amtlichen Verzeichnisse maßgebend, wenn sie in den Telegrammaufschriften als ein Wort gezählt werden sollen.

Brieftelegramme. Während des Krieges nicht zugelassen.

Dringende Telegramme und offen zu bestellende Telegramme sind in Deutschland zulässig.

Telegramme an Angehörige des Feldheeres. Nähere Auskunft bei den Telegraphenanstalten.

Die Vorausbezahlung der telegraphischen Antwort darf die Gebühr eines Telegramms beliebiger Art von 30 Wörtern für denselben Weg nicht überschreiten. Bei gebührenpflichtigen Diensttelegrammen kann diese Grenze überschritten werden. Die Schreibgebühr für die vor begonnener Abtelegraphierung zurückgeforderten Telegramme beträgt 20 Pf. Für jedes mit dem Vermerk „Post eingeschrieben“ oder „(PR)“ bezeichnete, mittels eingeschriebenen Briefes weiter zu befördernde oder postlagernd niederzulegende Telegramm des inneren Verkehrs sind 20 Pf. Einschreibgebühr zu entrichten. Dieselbe Gebühr kommt auch bei Telegrammen mit Empfangsanzeige zur Erhebung.

Nachzusendende Telegramme. (FS) Telegramme können auf Wunsch des Aufgebers innerhalb der Grenzen Europas nachgeschickt werden. Das Nachsenden findet auch ohne besonderes Verlangen statt, sofern der neue Aufenthaltsort des Adressaten unzweifelhaft bekannt ist und sich am neuen Adressort eine Reichstelegraphenanstalt befindet. Die Gebühr für jede Nachsendung ist wie für ein besonderes Telegramm zu berechnen und wird vom Empfänger erhoben.

Weiterbeförderung. Die Vergütung für Weiterbeförderung mit Eilboten (XP) kann ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pf. für jedes Telegramm durch den Aufgeber im Voraus bezahlt werden; geschieht dies nicht, so sind die billigsten Bedingungen, wirklichen Votenlöhne vom Empfänger einzuziehen. Bei herartigen Telegrammen mit bezahlter Antwort kann Antwort und Bote bezahlt werden (RPX).

Durch den Krieg hat der Postverkehr sowohl im Inland als auch nach dem Ausland teilweise Änderungen erfahren. Für Baden ist wichtig, daß der Telephonfernverkehr von oberhalb Achern fürs ganze Oberland gesperrt ist. Nur wer besondere Erlaubnis von der Militärbehörde hat, ist zu Gesprächen außerhalb des Wohnortes berechtigt. Ferner dürfen Briefe in das Grenzgebiet an der Schweizer Grenze und in Festungsgebiete nur offen versandt werden und sind einer Kontrolle durch die Militärbehörde unterworfen.

Wegen Beförderung von Poststücken ins Ausland erkundige man sich bei den Postämtern.

Die Zeichen für besondere Arten von Telegrammen sind vor die Aufschrift in Doppelstriche zu setzen und zählen als je ein Wort. Solche Zeichen sind: = D = bringendes Teleg. = RP = Antwort bezahlt. = RPD = bringende Antwort bezahlt. = RXP = Antwort und Bote bezahlt. = PC = Empfangsanzeige bezahlt. = TC = verglichenes Telegramm. = FS = nachzusenden. = PCP = briefliche Empfangsanzeige. = XP = Eilbote bezahlt. = RO = offen zu bestellendes Telegramm. = MP = eigenhändig zu bestellen. = PR = Post eingeschrieben.

Für jedes Telegramm, welches vom Aufgeber einem Telegraphenboten oder Landbriefträger zur Beförderung an das Telegraphenamt mitgegeben wird, kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pf. zur Erhebung.

Für jedes bei einer Eisenbahntelegraphenstation aufzugebende Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pf. vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem können die Eisenbahntelegraphenstationen für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger 20 Pf. Bestellgeld erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pf. gestattet.

Telegraphische Postanweisungen — zulässig in Deutschland bis 3000 M., nach Luxemburg bis 800 M., nach der Schweiz bis 1000 Frank — müssen mit den etwa zu machenden Mitteilungen schriftlich der Post oder der Telegraphenanstalt übergeben werden. Außer den nach der Wortzahl zu berechnenden Gebühren für das Telegramm ist die Postanweisungsgebühr, sowie Bestellgeld, bezw. Eilbestellgeld nach bei jeder Postanstalt einzusehenden Tarifen zu entrichten.

Merkblatt für Feldpostsendungen.

I. Portotarif.

Gewöhnliche Briefe	{	bis 50 g sowie Postkarten . . . portofrei
		über 50 bis 275 g 10 Pf.
		über 250 bis 550 g 20 Pf.
Postanweisungen (Höchstbetrag 100 M.) 10 Pf.		
Geldbriefe	{	bis 50 g und bis 150 M Wertangabe . portofrei
		über 50 g bis 250 g und bis 300 M Wertangabe 20 Pf.
		über 50 g bis 250 g mit über 300 bis 1500 M Wertangabe 40 Pf.

Privatpäckereien. Privatpakete u. Privatfrachtstücke an die Angehörigen der im Felde stehenden Truppen des Landheeres einschließlich der beim Feldheere befindlichen Marine- und Artilleriekräfte werden nur auf dem Wege über die Militärpäckeamter befördert. Pakete bis zum Gewicht von 10 kg werden bei allen deutschen Postanstalten im Inlande angenommen. Beförderungsgebühr (bei der Auslieferung zu entrichten): bis 5 kg 25 Pf., bis 6 kg 30 Pf., bis 7 kg 35 Pf., bis 8 kg 40 Pf., bis 9 kg 45 Pf., bis 10 kg 50 Pf. Größere Güter im Gewicht über 10 kg bis 50 kg sind bei den Eisenbahn-Eilgut- und Güterabfertigungen aufzuliefern. Die Fracht bis zu dem in der Aufschrift

angegebenen Militärpäckeamt nebst 25 Pf. Kollgeld ist bei der Aufgabe zu entrichten. Die Militärpäckeamter nehmen am Orte gebührenfrei auch unmittelbar Versandstücke bis 50 kg insoweit an, als sie sie in eigenen Ladungen befördern können. Leicht zerbrechliche Gegenstände oder feuergefährliche oder leicht entzündliche Waren dürfen nicht aufgegeben werden. Auch von der Versendung leicht verderblicher Waren ist abzusehen. Alle Pakete u. Frachtstücke sind mit der genauen Adresse sowohl des Absenders wie des Empfängers zu bezeichnen, die deutlich geschrieben auf dem Versandstück selbst angebracht sein muß; zweckmäßig ist auch ihre Einlegung in das Palet. Pakete sind mit Paketkarte, Frachtstücke mit Frachtbrief aufzuliefern. Ist das zuständige Sammelpäckeamt dem Absender zuverlässig bekannt, so ist es auf den Paketen u. Frachtstücken, sowie in den Frachtbriefen in der Aufschrift anzugeben, andernfalls gilt folgendes: a) Privatpakete (bis zu 10 kg) sind ohne Angabe eines militärischen Päckeamts bei den Postanstalten oder den Militärpäckeamtern aufzuliefern, die für Weiterleitung sorgen. b) Bei Eisenbahngütern (von mehr als 10 bis 50 kg) hat der Versender oder die von ihm angegangene Eisenbahnabfertigungsstelle zunächst den Frachtbrief, bis auf die Zeile „Bestimmungsort“ vollständig ausgefüllt, zum nächsten Militärpäckeamt zu senden. Dort wird das zuständige

liefern v

Versand
56245 Taschenuhren in einem Jahre.

Vorn offen gestempelt, zwischendec vielfach prä Po

men sind
 ähnen als
 es Teleg.
 et bezahlt.
 mpfangs-
 = FS =
 = XP =
 m. = MP
 eben.
 em Tele-
 g an das
 Zuschlag-
 ufgegebene
 Zuschlag
 n können
 a bestellte
 . Beides
 n Bahn-
 werden.
 ung der
 hland bis
 hweiz bis
 den Mit-
 enanstalt
 u berech-
 weifungs-
 bei jeder
 b teil
 erhalb
 ilitär-
 iefe in
 werden
 ämtern.
 elb ist bei
 r nehmen
 stüde bis
 ungen be-
 oder feuer-
 nicht auf-
 ederblicher
 sind mit
 des Emp-
 dem Der-
 ist auch
 Safetkar-
 zuständige
 mt, so ist
 n Fracht-
 folgendes:
 abe eines
 oder den
 ung sorgen.
 0 kg) hat
 eisenbahn-
 die Zeile
 nächstien
 zuständige

Gegen bequeme

Monatsraten

liefern wir erstklassige Präzisionsuhren, Original Schweizer und Glashütter Fabrikate.

Wir führen Uhren von 8—550 Mk.

====
 Versand
 56245 Taschenuhren in einem Jahre.
 ====



====
 in Goldwaren und Geschenkartikeln.
 ====

Nr. 40088.

System Glashütte.

Vorn offen, ohne Sprungdeckel, Gehäuse echt Silber, 0,800 gesetzlich gestempelt, Rückseite wie Abbildung, echter glatter Goldrand, Metall-zwischendeckel, prima Schweizer Ankerwerk, 15 Steine, normale Stärke, vielfach prämiert **31,35 Mk.**

Postfrei ohne jeden Zuschlag (per Kasse 10% Rabatt).

Garantie 5 Jahre.

Senden Sie mir ohne jede Kau...

D 74

Drucksache

Firma

JONASS & Co.

Uhren und Goldwaren.

Berlin SW. 61

Belle-Alliance-Straße 7, 8, 9, 10.

3 Pfg.
Marke

- Verpflichtung umsonst und portofrei:**
- A. Hauptkatalog über Taschen- u. Wanduhren, Wecker, Gold- u. Silberwaren, Sprechmaschinen, Reifzeuge, Stöcke, Schirme, Taschen, Portemonnaies, Bilder und Bücher.
 - B. Spezialkatalog über Photographische Apparate und Bedarfsartikel.
 - C. Spezialkatalog über Odeon-, Grammophon-, Parlophon-, Original-Goldoraplaten.
 - D. Illustrierte Preisliste über Wallen. (Während des Krieges nicht lieferbar.)
 - E. Illustrierte Preisliste über orthozentrische Kneiter und Brillen. Jedes Augenglas wird nach unserem ges. gesch. Maßverfahren genau passend geliefert.
 - F. Spezialkatalog über Spielwaren und Vaterländischen Schmuck.
 - G. Spezialkatalog über Musikinstrumente. (Nichtgewünschtes bitten zu streichen)
- Name:
- Stand:
- Ort:
- Straße:
- Poststation:
- Adresse deutlich ausfüllen**
(Möglichst mit Tinte schreiben)

Sam
gäng
gar.
bit.
ng.
|| ||
MP
efe.

bei B
in fest
findlich
Bestim

Un
den

6. Res

12

Befor

Die
Feindes
Sendun
sehr d
festes
wenden
Die
sind al
schür
briesen
sicher
durchlo
fest ver
mit B
migen
haftwer

Stre
stände,
dürfen
wenig

Sammelpaketamt ermittelt und die Frachtbriefaufschrift ergänzt. Auf Grund dieses Frachtbriefes wird dann das Gut bei der Eisenbahnabfertigung des Versandortes zur unmittelbaren Absendung angenommen. Die Eisenbahnabfertigungen werden die mit den Beförderungsbedingungen nicht vertrauten Absender in jeder Beziehung unterstützen. Die Verpackung muß fest und dauerhaft, auch gegen Nässe widerstandsfähig sein. Feste Pappkartons sind zur Verpackung geeigneter als leichte Holzlisten. Eine wasserdichte Umhüllung empfiehlt sich in jedem Falle zum Schutz gegen Feuchtigkeit.

2. Aufschrift der Feldpostsendungen

bei Briefen und Postkarten an mobile — d. h. nicht in festen Standorten (Garnisonen) des Deutschen Reichs befindliche — Truppen der Landarmee ohne Angabe eines Bestimmungsortes, also z. B.

Feldpostbrief

An

den Gefreiten der Reserve Herrn **Martin Schmidt**

6. Reserve-Korps	Reserve-Infanterie-Regt. Nr. 23	2. Komp.
12. Reserve-Division	1. Bataillon	

Besondere Formationen }
(Zügel, Junter usw.) }

3. Beschaffenheit der Feldpostsendungen.

Die Feldpostsendungen können bei der Beförderung durch Feindesland keineswegs immer pfleglich behandelt werden. Sendungen mit Wareninhalt (Liebesgabenpäckchen) deshalb sehr dauerhaft verpacken, also starke Pappkartons, festes Packpapier oder dauerhafte Leinwand verwenden! Klammerverschlüsse sind fast durchweg ungeeignet. Die Päckchen, auch die mit Klammerverschluß versehenen, sind allgemein mit dauerhaftem Bindfaden fest zu umschließen, größere Sendungen mehrfach. Bei Feldpostbriefen mit Flüssigkeit muß sich diese in einem starken, sicher verschlossenen Behälter befinden, der in einem durchlöcherigen Holzblock oder in eine Hülle aus starker Pappe fest verpackt ist. Dabei müssen sämtliche Zwischenräume mit Baumwolle, Sägespänen oder einem schwammigen Stoffe so angefüllt sein, daß beim etwaigen Schabpaßwerden des Behälters die Flüssigkeit aufgesaugt wird.

Streichhölzer und andere feuergefährliche Gegenstände, insbesondere Taschenfeuerzeuge mit Benzinfüllung, dürfen in Feldpostbriefen nicht versandt werden, ebenso wenig Butter und Fett.

Kann die Aufschrift nicht auf den Sendungen unmittelbar niedergeschrieben werden, so ist sie haltbar auf ihnen zu befestigen.

Sendungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten unweigerlich zurückgewiesen.

4. Formulare.

Die Postanstalten verkaufen **Feldpost-Briefumschläge**, einfache **Feldpostkarten** und solche mit Antwort, die mit Vordruck für die Aufschrift und für die Bezeichnung des Absenders versehen sind, mit 1 Pf. für 2 Briefumschläge und mit 5 Pf. für 10 Postkarten. Im Privatwege hergestellte Formulare müssen im Vordruck — Feldpostarten auch in der Farbe — mit den amtlichen genau übereinstimmen; auch sollen solche Formulare in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den amtlichen abweichen. Feldpost-Briefumschläge sind deshalb unlichst in der Größe der Normalbriefumschläge (15 1/2 zu 12 1/2 cm) herzustellen. **Aufsichtspostkarten** sind zulässig; doch soll die Aufschrift möglichst dem auf den amtlichen Feldpostarten befindlichen Vordruck entsprechen.

Zu **Postanweisungen** an Angehörige des Feldheeres sind besondere Formulare in blauer Farbe zu benutzen, auch dann, wenn sich die Truppen in festen Standorten (Garnisonen) des Deutschen Reichs befinden.

5. Zeitungsbestellungen.

Zeitungen und Zeitschriften für Heeresangehörige können nicht nur von den Truppen selbst bei den Feldpostanstalten, sondern auch durch Familienmitglieder oder sonstige Personen bei den heimischen Postanstalten bestellt werden. Die Bezüher sind dabei genau nach Name, Dienststellung und Truppenteil zu bezeichnen. Es empfiehlt sich, die Zeitungen usw. gleich für das ganze Vierteljahr zu bestellen.

6. Postsendungen an Angehörige der Marine,

die sich bei Behörden oder Marineteilen am Lande befinden, sind wie im Frieden zu adressieren (also außer dem Marineteil, der Behörde usw. auch den Bestimmungsort angeben!). Bei Sendungen an Marineangehörige auf Schiffen ist in der Aufschrift neben der näheren Bezeichnung des Empfängers nur der Schiffsname, nicht aber der Bestimmungsort, anzugeben. Für Marineangehörige, die sich beim mobilen Landheer befinden, gelten die Vorschriften für das Feldheer.

Pakete werden sowohl an die am Lande befindlichen Marineangehörigen als auch an die Besatzungen der Schiffe angenommen.

Zu **Postanweisungen** an die Besatzungen der Kriegsschiffe sind die gewöhnlichen, also nicht die blauen Feldpostanweisungen zu benutzen.

7. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an Offiziere und Mannschaften der Feldarmee

sind an den in der Heimat befindlichen Ersatztruppenteil (Ersatz-Bataillon, Abteilung oder Kompagnie) des im Felde stehenden mobilen Truppenkörpers als frankiertes Postpaket (Porto bis 3 kg wie bei Paketen an Mannschaften bis zum Feldweibel aufwärts 20 Pf.) zu senden.

ant
nt
at.
ht.
g.
= =
MP
ele
A. Hauptkatalog über Taschen- u. Wanduhren, Wecker, Gold- u. Silberwaren, Schreibmaschinen, Reliëge, Stöcke, Schirme, Taschen, Portemonnaies, Bilder, Taschen, Portemonnaies.
Senden Sie mir ohne jede Anzahlung
Verpflichtung umsonst und portofrei:
D 74
Drucksache
3 Pfg.
Marke

Allgemeine Frachttafel für Expreßgut.

a. Für Sendungen bis zu einem Gewicht von 5 kg.

km	Fracht für die Sendung	km	Fracht für die Sendung	km	Fracht für die Sendung	km	Fracht für die Sendung	km	Fracht für die Sendung	km	Fracht für die Sendung
1—142	25 cts. 30	143—171	30 cts. 40	172—200	35 cts. 45	201—228	40 cts. 50	229—257	45 cts. 60	258—550	50 cts. 65

b. Für Sendungen von einem Gewicht von mehr als 5 kg.

Frachttag																			
bis km	für je 10 kg																		
2	1	60	21	117	41	174	61	231	81	288	101	345	121	400	140	454	159	508	178
5	2	62	22	120	42	177	62	234	82	291	102	348	122	402	141	457	160	511	179
8	3	65	23	122	43	180	63	237	83	294	103	351	123	405	142	460	161	514	180
11	4	68	24	125	44	182	64	240	84	297	104	354	124	408	143	462	162	517	181
14	5	71	25	128	45	185	65	242	85	300	105	357	125	411	144	465	163	520	182
17	6	74	26	131	46	188	66	245	86	302	106	360	126	414	145	468	164	522	183
20	7	77	27	134	47	191	67	248	87	305	107	362	127	417	146	471	165	525	184
22	8	80	28	137	48	194	68	251	88	308	108	365	128	420	147	474	166	528	185
25	9	82	29	140	49	197	69	254	89	311	109	368	129	422	148	477	167	531	186
28	10	85	30	142	50	200	70	257	90	314	110	371	130	425	149	480	168	534	187
31	11	88	31	145	51	202	71	260	91	317	111	374	131	428	150	482	169	537	188
34	12	91	32	148	52	205	72	262	92	320	112	377	132	431	151	485	170	540	189
37	13	94	33	151	53	208	73	265	93	322	113	380	133	434	152	488	171	542	190
40	14	97	34	154	54	211	74	268	94	325	114	382	134	437	153	491	172	545	191
42	15	100	35	157	55	214	75	271	95	328	115	385	135	440	154	494	173	548	192
45	16	102	36	160	56	217	76	274	96	331	116	388	136	442	155	497	174	551	193
48	17	105	37	162	57	220	77	277	97	334	117	391	137	445	156	500	175	554	194
51	18	108	38	165	58	222	78	280	98	337	118	394	138	448	157	502	176	557	195
54	19	111	39	168	59	225	79	282	99	340	119	397	139	451	158	505	177	560	196
57	20	114	40	171	60	228	80	285	100	342	120								

Bei Sendungen bis einschließlich 5 kg wird ein Gewicht von 5 kg zugrunde gelegt und die Hälfte des Einheitsfusses für 10 kg berechnet. Bei schwereren Sendungen wird das Gewicht auf 10 kg aufgerundet. Die Erhebungsbeträge werden auf 5 Pf. aufgerundet. Als Mindestbetrag werden 25 Pf. erhoben. Bei Sendungen bis einschließlich 5 kg werden höchstens 50 Pf. erhoben.

Es wiegen:

1 cbm	ca. kg	1 cbm	ca. kg	1 cbm	ca. kg
Wiesenheu, gut	65—95	Häffel	40	Knochenmehl, gedämpftes	950
Wiesenheu, gering bis mittel	58—75	Getreidespreu (tr., staubfrei)	80—125	Ziegelsteine	1200
Ohmb	70—95	Kartoffeln	675	Sand und Schutt	1330
Kleeheu	85	Runkelrüben	625	Mörtel (Kalk-Sand)	1800
Kleegrasheu	58	Zuckerrüben	685	Lehm	1600
Kleegrasohmb	70	Stallbinger	720—1000	Kalk, gebt.	1760
Wiesengras	340	Thomasmehl	2165	Beton	1800—2000
Klee, frischer	340	Chilesalpeter	1250	Ries	1700
Weizenstroh (los)	38	Rainit	1060	Steinkohle	1450
roggenstroh	40	Ammonial-Superphosphat	800	Loth	400
Gerststroh	41	Schwefels. Ammonial	900	Holzohle	200
Saferstroh	44	Knochenmehl, rohes	800	Eis	920

Landwirtschaftliche Erzeugnisse als Expressgut.

Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse Butter, Butterschmalz, Käse, Eier, Lebendes und totes Geflügel, lebende Bienen, Honig, frische Gemüse aller Art (auch Kartoffeln, Tomaten), frische Beeren und frisches Obst aller Art mit Ausnahme der Südfrüchte, frische Weintrauben, Seglinge aller Art und Feldblumen werden mit bestimmten, bei den Stationen zu erhaltenden Sägen zur Fracht der allgemeinen Stückgutklasse als Expressgut befördert; ist die allgemeine Expressgutfracht niedriger, so gelangt diese zur Erhebung.

Das Gewicht des einzelnen Frachtstückes darf 50 kg nicht übersteigen. Wird diese ermäßigte Fracht in Anspruch genommen, so muß auf der Eisenbahn-Paketadresse in dem Raum für „Erklärungen“ angegeben sein: „Zum Tarif für landwirtschaftliche Erzeugnisse“.

Frachttafel für landwirtschaftliche Erzeugnisse als Expressgut.

a. Erhebungsbeträge für Sendungen bis 100 kg auf Entfernungen bis 270 km.

Fracht für die Sendung
 50
 cts.
 65

Entfernung km	Erhebungsbetrag für Sendungen im Gewicht bis zu										Entfernung km	Erhebungsbetrag für Sendungen im Gewicht bis zu									
	5	20	30	40	50	60	70	80	90	100		5	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Frachttariff	Kilogramm										km	Kilogramm									
bis 5 km	1-5	25	25	25	25	25	25	25	25	25	107-109	25	30	40	50	70	80	90	110	120	130
5-10	6-8	25	25	25	25	25	25	25	25	30	110	25	30	40	50	70	80	90	110	120	140
10-15	9-11	25	25	25	25	25	25	30	30	30	111-112	25	30	40	50	70	80	100	110	120	140
15-20	12-13	25	25	25	25	25	30	30	30	30	113	25	30	40	60	70	80	100	110	120	140
20-25	14	25	25	25	25	25	30	30	30	40	114-116	25	30	40	60	70	80	100	110	130	140
25-30	15-16	25	25	25	25	30	30	30	30	40	117-118	25	30	40	60	70	90	100	110	130	140
30-35	17	25	25	25	25	30	30	30	30	40	119	25	30	40	60	70	90	100	120	130	140
35-40	18-21	25	25	25	30	30	30	30	30	40	120-124	25	30	40	60	70	90	100	120	130	140
40-45	22	25	25	25	30	30	30	30	40	40	125-129	25	30	50	60	80	90	110	120	140	150
45-50	23-25	25	25	30	30	30	30	30	40	50	130-131	25	30	50	60	80	90	110	120	140	160
50-55	26	25	25	30	30	30	30	40	40	50	132-133	25	30	50	60	80	90	110	130	140	160
55-60	27-31	25	25	30	30	30	30	40	40	50	134-136	25	30	50	60	80	100	110	130	140	160
60-65	32-33	25	25	30	30	30	30	40	40	50	137	25	30	50	60	80	100	110	130	150	160
65-70	34	25	25	30	30	30	40	40	50	60	138-139	25	30	50	70	80	100	110	130	150	160
70-75	35-37	25	30	30	30	30	40	40	50	60	140-142	25	30	50	70	80	100	120	130	150	170
75-80	38-40	25	30	30	30	30	40	40	50	60	143	30	30	50	70	80	100	120	130	150	170
80-85	41-44	25	30	30	30	30	40	50	50	60	144	30	30	50	70	80	100	120	140	150	170
85-90	45-47	25	30	30	30	40	40	50	60	70	145-147	30	30	50	70	90	100	120	140	150	170
90-95	48-49	25	30	30	30	40	40	50	60	70	148-149	30	30	50	70	90	100	120	140	160	170
95-100	50-53	25	30	30	30	40	50	50	60	70	150-153	30	40	50	70	90	110	120	140	160	180
100-105	54-56	25	30	30	30	40	50	60	60	70	154-156	30	40	50	70	90	110	130	140	160	180
105-110	57-58	25	30	30	30	40	50	60	70	80	157-158	30	40	50	70	90	110	130	150	160	180
110-115	59	25	30	30	30	40	50	60	70	80	159	30	40	60	70	90	110	130	150	170	180
115-120	60-62	25	30	30	30	40	50	60	70	80	160-162	30	40	60	70	90	110	130	150	170	180
120-125	63-64	25	30	30	40	40	50	60	70	80	163-164	30	40	60	80	90	110	130	150	170	190
125-130	65-66	25	30	30	40	50	50	60	70	80	165-166	30	40	60	80	100	110	130	150	170	190
130-135	67	25	30	30	40	50	60	60	70	80	167	30	40	60	80	100	120	130	150	170	190
135-140	68	25	30	30	40	50	60	70	70	80	168	30	40	60	80	100	120	140	150	170	190
140-145	69	25	30	30	40	50	60	70	80	80	169	30	40	60	80	100	120	140	160	170	190
145-150	70-71	25	30	30	40	50	60	70	80	90	170-171	30	40	60	80	100	120	140	160	180	200
150-155	72-79	25	30	30	40	50	60	70	80	90	172-179	35	40	60	80	100	120	140	160	180	200
155-160	80	25	30	30	40	50	60	70	80	90	180	35	40	60	80	100	120	140	160	180	210
160-165	81	25	30	30	40	50	60	70	80	100	181	35	40	60	80	100	120	140	160	190	210
165-170	82	25	30	30	40	50	60	70	90	100	182	35	40	60	80	100	120	140	170	190	210
170-175	83	25	30	30	40	50	60	80	90	100	183	35	40	60	80	100	120	150	170	190	210
175-180	84	25	30	30	40	50	70	80	90	100	184	35	40	60	80	100	120	150	170	190	210
180-185	85-87	25	30	30	40	60	70	80	90	100	185-187	35	40	60	80	110	130	150	170	190	210
185-190	88-89	25	30	30	50	60	70	80	90	100	188-189	35	40	60	90	110	130	150	170	190	210
190-195	90-91	25	30	30	50	60	70	80	90	100	190-191	35	40	60	90	110	130	150	170	190	220
195-200	92-93	25	30	40	50	60	70	80	90	110	192-193	35	40	70	90	110	130	150	170	200	220
200-205	94-96	25	30	40	50	60	70	80	100	110	194-196	35	40	70	90	110	130	150	180	200	220
205-210	97-99	25	30	40	50	60	70	90	100	110	197-199	35	40	70	90	110	130	160	180	200	220
210-215	100-102	25	30	40	50	60	80	90	100	110	300	35	50	70	90	110	140	160	180	200	230
215-220	103-104	25	30	40	50	60	80	90	100	120	201-202	40	50	70	90	110	140	160	180	200	230
220-225	105-106	25	30	40	50	70	80	90	100	120	203-204	40	50	70	90	110	140	160	180	210	230

Nach Frachttafel für landwirtschaftliche Erzeugnisse als Expressgut.

Ent- fernung km	Erhebungsbetrag für Sendungen im Gewicht bis zu										Ent- fernung km	Erhebungsbetrag für Sendungen im Gewicht bis zu									
	5	20	30	40	50	60	70	80	90	100		5	20	30	40	50	60	70	80	90	100
	Kilogramm											Kilogramm									
205—207	40	50	70	90	120	140	160	180	210	230	241	45	50	80	100	130	160	180	210	240	260
208—210	40	50	70	90	120	140	160	190	210	230	242—243	45	50	80	110	130	160	180	210	240	260
211	40	50	70	90	120	140	160	190	210	240	244—248	45	50	80	110	130	160	190	210	240	270
212—213	40	50	70	90	120	140	170	190	210	240	249	45	50	80	110	130	160	190	220	240	270
214	40	50	70	100	120	140	170	190	210	240	250—252	45	50	80	110	140	160	190	220	240	270
215—218	40	50	70	100	120	140	170	190	220	240	253—254	45	50	80	110	140	160	190	220	250	270
219—220	40	50	70	100	120	150	170	190	220	240	255—257	45	60	80	110	140	170	190	220	250	280
221	40	50	70	100	120	150	170	200	220	240	258—259	50	60	80	110	140	170	190	220	250	280
222—227	40	50	70	100	120	150	170	200	220	250	260—262	50	60	80	110	140	170	200	220	250	280
228	40	50	80	100	130	150	180	200	230	250	263—264	50	60	80	110	140	170	200	230	250	280
229—232	45	50	80	100	130	150	180	200	230	250	265—266	50	60	90	110	140	170	200	230	260	280
233—234	45	50	80	100	130	150	180	200	230	260	267—269	50	60	90	110	140	170	200	230	260	290
235—237	45	50	80	100	130	150	180	210	230	260	270	50	60	90	120	140	170	200	230	260	290
238—240	45	50	80	100	130	160	180	210	230	260											

b. Frachtsätze für je 100 kg auf Entfernungen über 270 km.
(Für Sendungen bis zu 5 kg einschl. werden 50 Pfg. erhoben.)

km	Frachtsatz für 100 kg														
271	289	301	316	331	340	361	364	391	388	421	410	451	431	481	452
272	290	302	317	332	341	362	365	392	389	422	410	452	431	482	452
273	291	303	317	333	341	363	365	393	389	423	411	453	432	483	453
274	292	304	318	334	342	364	366	394	390	424	412	454	433	484	454
275	293	305	319	335	343	365	367	395	391	425	413	455	434	485	455
276	293	306	320	336	344	366	368	396	392	426	413	456	434	486	455
277	294	307	321	337	345	367	369	397	393	427	414	457	435	487	456
278	295	308	321	338	345	368	369	398	393	428	415	458	436	488	457
279	296	309	322	339	346	369	370	399	394	429	415	459	436	489	457
280	297	310	323	340	347	370	371	400	395	430	416	460	437	490	458
281	298	311	324	341	348	371	372	401	396	431	417	461	438	491	459
282	299	312	325	342	349	372	373	402	396	432	417	462	438	492	459
283	300	313	325	343	349	373	373	403	397	433	418	463	439	493	460
284	301	314	326	344	350	374	374	404	398	434	419	464	440	494	461
285	302	315	327	345	351	375	375	405	399	435	420	465	441	495	462
286	302	316	328	346	352	376	376	406	399	436	420	466	441	496	462
287	303	317	329	347	353	377	377	407	400	437	421	467	442	497	463
288	304	318	329	348	353	378	377	408	401	438	422	468	443	498	464
289	305	319	330	349	354	379	378	409	401	439	422	469	443	499	464
290	306	320	331	350	355	380	379	410	402	440	423	470	444	500	465
291	307	321	332	351	356	381	380	411	403	441	424	471	445	501	466
292	308	322	333	352	357	382	381	412	403	442	424	472	445	502	466
293	309	323	333	353	357	383	381	413	404	443	425	473	446	503	467
294	310	324	334	354	358	384	382	414	405	444	426	474	447	504	467
295	311	325	335	355	359	385	383	415	406	445	427	475	448	505	468
296	311	326	336	356	360	386	384	416	406	446	427	476	448	506	469
297	312	327	337	357	361	387	385	417	407	447	428	477	449	507	469
298	313	328	337	358	361	388	385	418	408	448	429	478	450	508	470
299	314	329	338	359	362	389	386	419	408	449	429	479	450	509	470
300	315	330	339	360	363	390	387	420	409	450	430	480	451	510	471